

# Gemeinde Berg

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Bachstraße 10"

Sieber Consult GmbH, Lindau (B)

Datum: 11.08.2021

### Artenschutzrechtlicher Kurzbericht

1. Allgemeines
  - 1.1 Die Gemeinde Berg beabsichtigt im Osten des Ortsteils "Weiler" einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zur Umsetzung von Wohnbebauung aufzustellen. Die Fläche ist derzeit mit Wohngebäuden sowie Betriebsgebäuden (u.a. Lagerhallen) bebaut, die Gebäude sollen im Zuge der Planung abgerissen werden.
  - 1.2 Da durch die erforderlichen Gebäudeabriss Konflikte hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange auftreten können, wurde die Sieber Consult GmbH, Lindau (B) für eine Relevanzprüfung beauftragt.
  
2. Vorhabensgebiet, örtliche Gegebenheiten
  - 2.1 Das etwa 0,45 ha große Plangebiet umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 583 und 583/1. Der Bereich ist derzeit mit Wohngebäuden sowie Betriebsgebäuden (u.a. Lagerhallen) bebaut und großflächig versiegelt.
  - 2.2 Nördlich des Plangebietes verläuft die Bachstraße, dazwischen fließt der eingetieft Krummbach. Dieser ist im Westen und Osten des Plangebietes durch Gehölze gesäumt, welche erhalten werden.
  - 2.3 Innerhalb des Plangebietes liegen keine geschützten Bestandteile von Natur und Landschaft. Östlich in gut 50 Meter Entfernung befindet sich das gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotop "Gehölze und Röhricht am Krummbach, östlich Weiler" (Biotop-Nr. 1-8123-436-0321).
  
3. Bestandsinformationen
  - 3.1 Gemäß Aussagen der Storchenauftragten des Landkreises Ravensburg, Frau Ute Reinhardt, ist innerhalb des Plangebietes ein Brutvorkommen des Weißstorks bekannt.
  - 3.2 Eine Abfrage der online-Datenbank ornitho.de ergab Nachweise von 38 Vogelarten aus dem weiteren Umfeld, ohne besondere Bedeutung für das Vorhaben. Weitere Bestandsinformationen lagen nicht vor.

#### 4. Untersuchungsumfang

- 4.1 Am 21.04.2021 wurde das Plangebiet begangen. Die Gebäude innerhalb des Plangebietes wurden in allen Räumen (vor allem Dachboden) sowie entlang der Fassaden auf Hinweise auf Fledermäuse, Gebäudebrüter oder andere geschützte Arten untersucht (z.B. Nester, Urinspuren, Kot, Tagfalterreste etc.).
- 4.2 Gemeinsam mit Frau Ute Reinhardt wurde der Nistplatz des Weißstorches auf dem südlichen Gebäude im Plangebiet geprüft und das weitere Vorgehen diskutiert.
- 4.3 Der Dachstuhl des nördlichen Gebäudes (Wohnhaus) ist ausgebaut und konnte nicht abschließend geprüft werden. Da nicht auszuschließen war, dass ggf. Spaltenquartiere von Fledermäusen zwischen Dachziegel und Verschalung im Inneren bestehen, wurden am 10.05.2021 sowie am 27.05.2021 Ausflugsbeobachtungen durchgeführt. Diese erfolgten zur abendlichen Ausflugszeit zwischen einer halben Stunde vor und einer Stunde nach Sonnenuntergang mittels zweier Synchronbeobachter.

#### 5. Ergebnisse der Untersuchung

- 5.1 Am nördlichen Gebäude besteht südseitig ein Nischenbrüternest, welches zum Zeitpunkt der Begehung nicht besetzt war. Da ein Hausrotschwanz revieranzeigend auf dem Dachfirst zu beobachten war, ist davon auszugehen, dass dort ein Brutvorkommen besteht. Der verlorengelungene Neststandort ist zu kompensieren (s. Maßnahmen)

Der Dachstuhl dieses Gebäudes ist ausgebaut und konnte nicht abschließend begutachtet werden. Die zweimalige Ausflugskontrolle an diesem Gebäude erbrachte keine Nachweise von Fledermausquartieren. Überfliegend und entlang des Krummbachs wurden einzelne Zwergfledermäuse festgestellt, welche das Areal von Westen her anfliegen. Quartiere sind in der dortigen Bestandsbebauung anzunehmen.

- 5.2 Am Gebäude im Westen des Plangebietes konnten keine Nachweise geschützter Arten festgestellt werden. Im Inneren fand sich an mehreren Stellen Marderkot, so dass eine Nutzung durch Vögel oder Fledermäuse sehr unwahrscheinlich erscheint. Eine Hauskatze ruht regelmäßig auf dem Dach, was eine Besiedlung durch Vögel und Fledermäuse ebenfalls unwahrscheinlich macht. An der nordöstlichen Ecke des Gebäudes besteht eine kleinflächige Blechverschalung an der Fassade, die prinzipiell für Fledermäuse geeignet erscheint. Dort wurden jedoch weder Fledermäuse noch Kotspuren gefunden. Auch im Rahmen der Fledermaus-Ausflugskontrollen, in welche das Gebäude einbezogen wurde, gelangen keine Hinweise auf Quartiere.
- 5.3 Das Gebäude im Süden weist keine Einflugöffnungen auf. An der Ostfassade besteht eine Blechverschalung, welche einen relativ großen Abstand zur Fassade aufweist (> 5 cm). Kotspuren bzw. Fledermäuse wurden bei den Kontrollen an drei Terminen nicht gefunden. Es gelangen auch keine weiteren Hinweise auf geschützte Arten im Inneren bzw. an den Fassaden dieses Gebäudes.

Im Westteil dieses Gebäudes besteht der Weißstorchhorst. Im Jahr 2021 war ein Paar anwesend, nächtigte auf dem Horst, jedoch erfolgte keine Brut. Gemäß Aussagen von Frau Reinhardt ist das Vorkommen bereits längere Zeit bekannt, wenngleich bereits 2020 ebenfalls keine erfolgreiche Brut stattfand. Aufgrund der regelmäßigen Nutzung des Horstes durch das Paar, beobachtete Nestbauaktivitäten und das Nächtigen beider Individuen ist von einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszugehen, welche durch den

Abriss des Gebäudes verloren geht. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß des Artenschutzrechtes zu vermeiden, sind Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen (s.u.).

- 5.4 Das östliche Gebäude im Plangebiet wird gewerblich genutzt. Es wurden keine Hinweise gefunden, welche auf eine Nutzung durch geschützte Arten deuten.
- 5.5 Überfliegend wurden Rotmilan, Baumfalke und Turmfalke, Mehlschwalben sowie Mauersegler beobachtet. Hinweise auf Brutvorkommen im Wirkraum des Vorhabens wurden nicht festgestellt. Weitere Arten (u. a. Buchfink, Amsel, etc.) wurden außerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben entfällt.

## 6. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

- 6.1 Gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. außerhalb des Waldes vorkommende Bäume, Sträucher oder andere Gehölze zu roden. Notwendige Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldräumung müssen daher außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 01.10. und dem 28.02. des jeweiligen Jahres erfolgen.
- 6.2 Um den Kronen- und Wurzelbereich vorhandener Bäume nicht zu beschädigen und den Gehölzbestand bestmöglich zu schützen, sollten alle baulichen Maßnahmen gemäß DIN 18920 "Landschaftsbau-Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie RAS-LP4 "Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" durchgeführt werden.
- 6.3 Der Abriss der Bestandsgebäude ist zwischen Oktober und spätestens Mitte Februar umzusetzen, um Konflikte mit am Gebäude brütenden Vögeln (v.a. Weißstorch) zu vermeiden.

## 7. Ersatzmaßnahme für Nischenbrüter (keine CEF-Maßnahme)

Als Ersatz für den Wegfall der dokumentierten Niststätte des Nischenbrüters (vermutlich Hausrotschwanz) sind an den Neubauten mindestens drei Nischenbrüterkästen anzubringen oder in die Fassaden zu integrieren (z.B. Fa. Schwegler, Fassaden-Einbaukasten 1HE). Die Kastenstandorte sollten eine Mindesthöhe von 3 m sowie eine Ostexposition aufweisen. Gut geeignet sind auch Bereiche unter Dachvorsprüngen, in Carports etc.

Wünschenswert wäre, um die verlorengehenden Spalten an den Attikabereichen zu kompensieren und zukünftig für Fledermäuse Quartiermöglichkeiten zu schaffen, vorsorglich in die Neubauten Fledermauskästen in die Fassaden zu integrieren (z.B. Fa. Hasselfeldt, "Fledermaus-Fassadenkasten Unterputz mit Blende")

## 8. Artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen für den Weißstorch (CEF-Maßnahme)

- 8.1 Auf dem östlich des Plangebiets befindlichen Grundstück (Flurnummer 582/1) ist als CEF-Maßnahme ein künstlicher Weißstorch-Horst auf einem Mast zu errichten. Insgesamt muss eine Gesamthöhe von mindestens 12 m erreicht werden und es ist auf einen freien Anflug, insbesondere von Osten her zu achten. Das Grundstück eignet sich prinzipiell für die Anlage eines Storchmasten, da die betroffenen Altvögel direkten Blick zu den nachweis-

lich regelmäßig genutzten Nahrungshabitaten südlich des Standortes haben. Dies wird sich positiv auf die Akzeptanz der Nisthilfe auswirken. Allgemein ist von einer hohen Wirkungsprognose der Maßnahme auszugehen, da in der Region zahlreiche Weißstorch-Bruten auf Masten mit Kunstnestern bestehen.

8.2 Die Ersatzmaßnahme ist vor dem Eingriff funktionsfähig umzusetzen. Die Funktionsfähigkeit ist von einer Fachperson festzustellen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Unteren Naturschutzbehörde zukommen zu lassen. Es ist empfehlenswert, die Konstruktion des Kunsthorstes mit der Storchenbeauftragten abzustimmen.

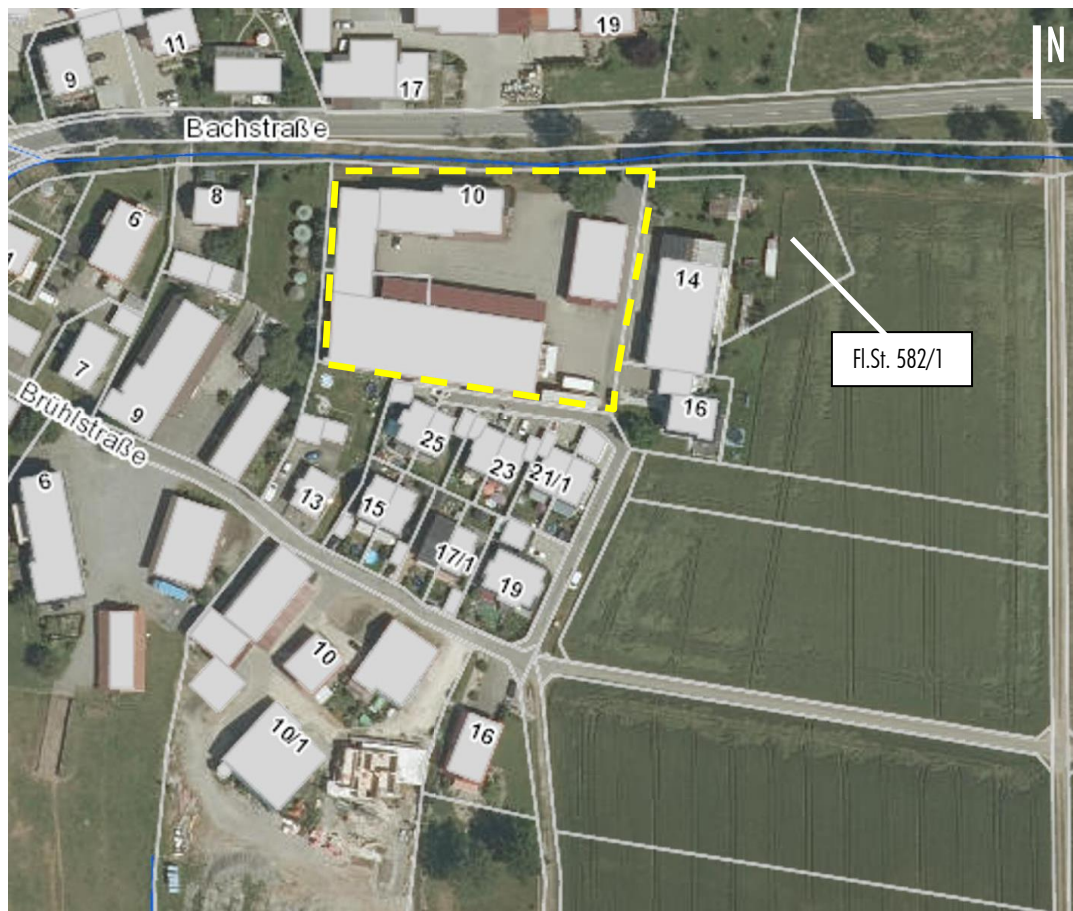
## 9. Fazit

9.1 Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde (Untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg) vorbehalten.

9.2 Bei Einhaltung der oben genannten Maßnahmen ist aus gutachterlicher Sicht das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten.

Stefan Böhm (Diplom-Biologe)

## Luftbild



Übersichtsluftbild des Geltungsbereiches (gelb), geplante Ausgleichsfläche für Weißstorchhorst (Fl.-St. 581/1), maßstabslos, Quelle Luftbild: LUBW

## Bilddokumentation

---

Blick von Südosten nach Nordwesten. Links im Bild das südliche Gebäude, rechts das östliche und im Hintergrund das nördliche Gebäude.



Attika an der Ostseite des südlichen Gebäudes. Der Abstand zur Fassade ist mit rund 5 cm relativ groß. Nachweise von Fledermäusen gelangen nicht.



Blick in das südliche Gebäude.



Attika zwischen dem westlichen und nördlichen Gebäude.



Marderkot im westlichen Gebäude.



Der Dachstuhl des Wohnhauses ist gänzlich ausgebaut.



Nischenbrüter-Nest auf einem Dachbalken am Wohnhaus.



Weißstorchhorst im Südwesten des Plangebietes.

